

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Branchenüblichkeit von Geschäftsführer-/Vorstandsvergütungen
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Finanzausschuss	15.12.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	18.12.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat weist die städtischen Vertreter in den für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern/Vorständen unmittelbarer und mittelbarer städtischer Beteiligungsgesellschaften zuständigen Gremien (Gesellschafterversammlung bzw. Aufsichtsrat) an, darauf hinzuwirken, dass bei jeder Neueinstellung, bei jeder Weiterbeschäftigung und bei jeder Anpassung des Vertrages hinsichtlich Vergütung oder entgeltähnlicher Bestandteile ein Personalberater hinzugezogen wird, der die Marktkonformität der angestrebten Vergütung im konkreten Einzelfall bescheinigt.

Basis für alle Vertragsverhandlungen ist der als Anlage zu diesem Beschluss paraphierte Mustervertrag in der jeweils gültigen Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Bevor die Versorgungsregelungen für die Vorstände und Geschäftsführer in den städtischen Gesellschaften angepasst werden, sollen unabhängige Dritte (Personalberater, Unternehmensberater o.a.) dezidiert darlegen, wie die Versorgungsregelungen in vergleichbaren kommunalen Unternehmen anderer Städte gleicher Größenordnung geregelt sind bzw. wie in der freien Wirtschaft solche Tatbestände behandelt werden. Die gutachterliche Stellungnahme ist zeitnah dem Finanzausschuss vorzulegen. Der Vorschlag ist dem Rat, nach Vorberatung durch den Finanzausschuss, zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Im Rahmen der Prüfung ist insbesondere Stellung zu nehmen zu der Frage, ob folgende Eckpunkte in den Vorstands- und Geschäftsführerverträgen sinnvoll realisiert werden können und sollen:

1. Die Vergütung setzt sich zusammen aus einem festen Grundgehaltsbestandteil und einem tatsächlich variablen, erfolgsabhängigen und in der Summe gedeckelten Vergütungselement, durch das ein leistungsorientierter Bestandteil im Rahmen der Vergütung sichergestellt wird.
2. Die Altersversorgung ist in die Alleinverantwortung der Vorstände und Geschäftsführer zu stellen. Gesonderte Regelungen hierzu entfallen.
Um den angemessenen Aufbau einer ausreichenden Altersversorgung zu gewährleisten, ist im Grundgehalt ein angemessener Finanzierungsanteil vorzusehen.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, über den Gesellschaftervertreter darauf hinzuwirken, dass in stadt eigenen Gesellschaften im Anstellungsvertrag für Vorstände und Geschäftsführer vereinbart wird, dass Versorgungsregelungen allgemein erst in Kraft treten, wenn die Altersgrenze für den Bezug einer Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung eintritt oder wenn dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Die Hinterbliebenenversorgung bleibt von dieser Regelung unberührt.“

Die Verwaltung hat das zur Beauftragung des Gutachters erforderliche Vergabeverfahren zeitnah eingeleitet. Im Rahmen der Bedarfsprüfung wurde für die Ermittlung der geforderten Daten ein zeitlicher Aufwand von rd. 100 Stunden geschätzt. Bei einem unterstellten Bersater-satz von 190 €/je Stunde zuzüglich 1.000 € für Reisekosten/Spesen/Unvorhergesehenes ergäbe sich daraus ein Auftragsvolumen von rd. 20 T€.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass zur Ermittlung qualitativ hochwertiger Daten, die die vom Rat gewünschte Branchenüblichkeit gezahlter Vergütungen dokumentiert, ein sehr ho-

hes Maß an Erfahrung, Marktpräsenz und Know-how erforderlich ist und über diese Voraussetzungen nach Einschätzung der Verwaltung lediglich führende Unternehmen aus den Bereichen Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung verfügen, wurden zunächst 8 Firmen im Rahmen eines beschränkten Vergabeverfahrens zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Dieses Vergabeverfahren musste jedoch erfolglos abgebrochen werden, da zum Submissionstermin kein gültiges Angebot vorlag. Das einzige abgegebene Angebot war aufgrund formaler Mängel zurückzuweisen. Bestandteil dieses Angebotes war die Beschreibung der von dort geplanten Vorgehensweise zur Erbringung der Beratungsleistung. Im Wesentlichen besteht diese Leistung darin, Vergleichszahlen aus dem Bereich öffentlicher Beteiligungsunternehmen und Gesellschaften der freien Wirtschaft zu erheben und aufzubereiten. Dabei machte der Anbieter deutlich, dass dort nicht auf eine bereits existierende Datenbasis zurückgegriffen werden kann. Deshalb schlug der Berater vor, die Informationen aus dem öffentlichen Bereich abzufragen und für die Privatwirtschaft bereits bestehende Datensammlungen von Firmen zu erwerben, die über entsprechende Kenntnisse verfügen.

Im Rahmen eines neuen Vergabeverfahrens wurden deshalb gezielt 2 der dort genannten Beratungsunternehmen angesprochen. Eine dieser Firmen hat sich nach Prüfung der Vertragsbedingungen der Stadt Köln entschlossen, kein Angebot abzugeben. Die einzig eingereichte Offerte musste von der Wertung ausgeschlossen werden, da diese nicht auf der Basis der Vertragsbedingungen der Stadt Köln beruht. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass dieser Anbieter von einem Auftragsvolumen von 53.550 € zuzüglich Nebenkosten ausgeht.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, in dieser Sache wie folgt weiter zu verfahren:

Ziel des eingangs wiedergegebenen Ratsbeschlusses ist es, dafür Sorge zu tragen, dass den Vorständen/Geschäftsführern städtischer Beteiligungsgesellschaften für ihre Tätigkeit ein marktübliches Entgelt gezahlt wird. Damit sollen einerseits ungerechtfertigte Privilegierungen ausgeschlossen werden, andererseits muss aber sichergestellt bleiben, dass die Gesellschaften bei der Suche nach qualifizierten Unternehmensleitern konkurrenzfähig sind.

Es ist daher unerlässlich, die auszuhandelnden Konditionen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses marktkonform zu gestalten. Mit dem beabsichtigten Gutachten ließe sich zwar überprüfen, ob die aktuellen Vertragsbedingungen der Vorstände/Geschäftsführer marktkonform sind. Da die Konditionen in den derzeit gültigen Anstellungsverträgen jedoch festgeschrieben sind, würde dies bei Überschreitungen zu erheblicher Unruhe, nicht aber zwangsläufig zu einem freiwilligen Verzicht der Betroffenen führen. Bei Unterschreitungen wäre Unzufriedenheit der Unternehmensleiter und Drängen auf Nachbesserung unvermeidlich. Ob die gutachterlich festgestellten Bedingungen des Marktes jedoch bei der nächsten Einstellung oder Vertragsverlängerung noch aktuell sind, ist hingegen keineswegs sicher.

Um dieses Problem zu umgehen und gleichzeitig den Intentionen des Ratsbeschlusses zu entsprechen, sollten die für die Verhandlung des Anstellungsvertrages zuständigen Unternehmensorgane angewiesen werden, bei jeder Neueinstellung, bei jeder Weiterbeschäftigung und bei jeder Anpassung des Vertrages hinsichtlich Vergütung oder entgeltähnlicher Bestandteile einen Personalberater hinzuzuziehen (der ja aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses vom 26.11.92 bei Auswahlverfahren ohnehin einzuschalten ist), der die Marktkonformität der angestrebten Vergütung im konkreten Einzelfall bestätigt.

Dabei empfiehlt es sich, die Vertragsverhandlungen auf der Basis des als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Mustervertrages der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu führen. Dieser Mustervertrag wurde dem Finanzausschuss in seiner Sitzung am 18.06.2008 zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschließend an alle unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften mit der Bitte um Beachtung versandt. In ihm sind u.a. die unter den Ziffern 1 – 3 im eingangs zitierten Prüfauftrag vom 24.04.2008 enthaltenen Eckpunkte bereits abgebildet.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.